

Sitzung vom 19. August 1992

2573. Anfrage

Kantonsrätin Rita Fuhrer-Honegger, Pfäffikon, und Mitunterzeichnende haben am 18. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Vermehrt haben sich die Schulpflegen auch in ländlichen Gemeinden mit drogengefährdeten und drogensüchtigen Schülern und Schülerinnen zu befassen. Verständlicherweise haben im besondern Eltern von Kindern einer betroffenen Klasse ernstzunehmende Ängste, dass ihr eigenes Kind durch Klassenkameraden mit der Drogenszene in Kontakt kommt. Jugendliche lassen sich gerade in der Zeit der Pubertät allzu leicht dazu verführen, es mit Drogen zu versuchen. Es stellt sich deshalb für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulpflegen immer wieder die Frage, wieweit drogengefährdete oder gar -abhängige Schülerinnen und Schüler in den Klassen der Volksschule noch tragbar sind.

Wir laden deshalb den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Heimen oder Anstalten können drogengefährdete, wo drogenabhängige Jugendliche untergebracht werden, die ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben?
2. Wer ist der Träger dieser Heime oder Anstalten?
3. Werden die Schüler in diesen Heimen unterrichtet?
4. Wie viele Plätze stehen gesamthaft für diese Schüler zur Verfügung und wie viele sind derzeit frei?
5. Sollten keine freien Plätze für drogenabhängige Schüler zur Verfügung stehen, wie lange dauert es in der Regel, bis ein Kind geeignet untergebracht werden kann?
6. Welche Möglichkeiten stehen einer Schulgemeinde sonst noch offen, um einen abhängigen Jugendlichen, der die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, optimal zu betreuen und gleichzeitig die Klassenkameraden vor dem Kontakt mit Drogen zu schützen?
(Aufklärung im Sinne der Prophylaxe ausgenommen.)

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Rita Fuhrer-Honegger, Pfäffikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Jugendliche sind in besonderem Mass suchtgefährdet, wenn sich in ihrer Entwicklung Störungen ergeben, die auf familiäre, schulische oder sonstige gesellschaftliche Umstände zurückzuführen sind. Wird eine Suchtgefährdung bzw. -abhängigkeit bei Schülerinnen oder Schülern erkannt, so ist ihr vorerst nach Möglichkeit durch erzieherische Massnahmen im Rahmen der Schule zu begegnen. Eine derartige Situation erfordert stets den besonderen Einsatz aller Beteiligten. Beim Konsum von Drogen muss in Abwägung der Interessen des betroffenen Schülers einerseits und der öffentlichen Interessen der Schule (ungestörter Unterricht/Schutz der Mitschüler) andererseits über die notwendigen Massnahmen entschieden werden. Während bei Kindern allenfalls eine zeitlich beschränkte Betreuung im Rahmen von Einzelunterricht erfolgt, kann bei Jugendlichen, die das 15. Altersjahr bzw. 8 Schuljahre vollendet haben, ausnahmsweise die vorzeitige Ausschulung angeordnet werden. Zusätzlich ist die Anordnung psychotherapeutischer Massnahmen zu prüfen. Diese Massnahmen tragen auch zum Schutz der Mitschüler vor dem Kontakt mit Drogen bei.

Reichen die schulischen Massnahmen nicht aus, ist in der Regel eine Fremdplazierung mit interner Sonderschulung angezeigt. Suchtgefährdete Jugendliche, die ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, können vereinzelt in Schulheimen mit interner Sonderschule oder in

Jugendheimen untergebracht werden, sofern letztere über das für den Schüler notwendige Schulangebot verfügen. Die Zahl der vorhandenen Plätze ist gering. Eine generelle Aussage darüber, wie viele Plätze im speziellen für suchtfgefährdete Jugendliche bereitstehen, ist nicht möglich, da über die Aufnahme jeweils im Einzelfall entschieden wird. Träger von solchen Zürcher Institutionen sind private gemeinnützige Stiftungen oder Vereine sowie die Stadt Zürich. Den Zürcher Versorgern stehen im weitem auch die ausserkantonalen, der Interkantonalen Heimvereinbarung unterstellten Einrichtungen mit vergleichbaren Angeboten für eine Fremdplazierung zur Verfügung (Schul- und Jugendheime, Durchgangsstationen, Beobachtungsstationen, Therapieheime). Für Schülerinnen und Schüler, die harte Drogen konsumieren - die Anzahl solcher Fälle ist heute nur klein - bestehen im Kanton Zürich keine spezifischen Plazierungsmöglichkeiten. In Einzelfällen können schulpflichtige Jugendliche vorübergehend im Durchgangsheim Riesbach, Zürich, plaziert werden. Bei Konsum von harten Drogen wird in der Regel der körperliche Entzug angeordnet, dem Anschlussprogramme folgen müssen. Die Behandlung und Betreuung eines suchtabhängigen Jugendlichen stellt eine schwierige Aufgabe dar; die Umstände des einzelnen Falles spielen dabei eine wesentliche Rolle. Allgemeine Aussagen über den Zeitaufwand bis zu einer geeigneten Unterbringung sind daher nicht möglich. Zur Unterstützung der Schulgemeinden wurde 1986 die Beratungsstelle für Suchtprophylaxe am Pestalozzianum, vorerst für eine fünfjährige Versuchsphase und schliesslich 1991 definitiv, eingerichtet. Der Beratungsstelle obliegt es, einerseits Fortbildung für Lehrer im Bereich Suchtprophylaxe anzubieten, andererseits Lehrer, Eltern, Schüler und Schulbehörden in Suchtfragen zu informieren. Die Berater können bei Bedarf von den Gemeinden beigezogen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 19. August 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller